

Lanxess Deutschland GmbH
Kennedyplatz 1
50569 Köln
Deutschland

Geschäftszahl: 2023-0.535.911

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Mag. Katharina Furtmüller
Sachbearbeiterin

KATHARINA.FURTMUELLER@BMK.GV.AT
+43 1 71162 612355
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Wien, 20. Juli 2023

Gegenstand: Zulassung in zeitlich paralleler gegenseitiger Anerkennung gemäß Art. 34 der
Verordnung (EU) Nr. 528/2012 der Biozidproduktfamilie „*Aqua Primer PIP*“

B e s c h e i d

Über den von der Firma LANXESS Deutschland GmbH, Kennedyplatz 1, 50569 Köln, Deutschland (im Folgenden „Antragstellerin“) am 21. April 2016 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-YC023224-51 auf zeitlich parallele gegenseitige Anerkennung einer Zulassung gemäß Art. 34 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

S p r u c h

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erteilt gemäß Art. 32 und Art. 34 BiozidVO der Firma LANXESS Deutschland GmbH die Zulassung in zeitlich paralleler gegenseitiger Anerkennung für die Biozidproduktfamilie

Aqua Primer PIP

mit der Zulassungsnummer AT-0026238-BPF, mit den in Anlage 1 festgesetzten Auflagen und Bedingungen und mit der der Behörde vorliegenden Zusammensetzung und

Beschaffenheit. Die Anlage bildet einen integralen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides.

Die Zulassung umfasst folgende Biozidprodukte und deren Handelsnamen und Zulassungsnummern:

<i>Preventol Aqua Primer PIP</i>	AT-0026238-0001
<i>Preventol Aqua Primer PIP New</i>	AT-0026238-0002
<i>Aqua Primer PIP</i>	AT-0026238-0005
<i>Aqua Primer PIP-New 1</i>	AT-0026238-0006
<i>Aqua Primer PIP-New 2</i>	AT-0026238-0007
<i>Aqua Primer PIP Concentrate (1)</i>	AT-0026238-0008
<i>Aqua Primer PIP Concentrate (2)</i>	AT-0026238-0009
<i>Preventol Aqua Primer PIP /04-1</i>	AT-0026238-0012
<i>Preventol Aqua Primer PIP New /04-1</i>	AT-0026238-0013
<i>Preventol Aqua Primer PIP /04-2</i>	AT-0026238-0016
<i>Preventol Aqua Primer PIP New /04-2</i>	AT-0026238-0017
<i>Aqua Primer PIP /02</i>	AT-0026238-0020
<i>Aqua Primer PIP /03</i>	AT-0026238-0021
<i>Aqua Primer PIP-New 1/02</i>	AT-0026238-0022
<i>Aqua Primer PIP-New 1/03</i>	AT-0026238-0023
<i>Aqua Primer PIP-New 2/02</i>	AT-0026238-0024
<i>Aqua Primer PIP-New 2/03</i>	AT-0026238-0025

Gleichzeitig wird die oben genannte Biozidproduktfamilie mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren angeführten Handelsnamen in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 32 Abs. 2 der BiozidVO wird die Biozidproduktfamilie unter den gleichen Bedingungen wie im Referenzmitgliedstaat Deutschland **bis zum Ablauf des 20. Juli 2027 zugelassen**, vorbehaltlich einer Aufhebung der Zulassung von Amts wegen gemäß Art. 48 der BiozidVO.

Gemäß Art. 47 der BiozidVO sind neue Daten und Informationen, die die zugelassenen Biozidprodukte oder die darin enthaltenen Wirkstoffe betreffen und sich auf die Zulassung auswirken können, insbesondere über schädliche Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt, oder solche zur Resistenzausbildung des Wirkstoffes der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich mitzuteilen. Weiters zu melden sind Informationen über mangelnde Wirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen der Produkte. Zu diesem Zweck wird empfohlen, folgenden Satz auf dem Kennzeichnungsetikett anzuführen: *„Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren.“*

Gemäß Art. 68 Abs. 1 iVm Art. 65 Abs. 3 lit. c der BiozidVO sind Aufzeichnungen über Unternehmen, die Biozidprodukte in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen (Vertreiber) und die jährlich in Österreich auf dem Markt bereitgestellten Mengen und die Handelsnamen, Zulassungsnummern und Mengen der einzelnen Biozidprodukte, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und -anwendung zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen.

Die Biozidprodukte sind gemäß § 12 des BiozidprodukteG iVm Art. 69 der BiozidVO zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung und die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid sowie zu den Sicherheitsdatenblättern gemäß Art. 31 iVm Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 obliegt der Antragstellerin.

Zur klaren Identifizierung der Biozidprodukte in der Lieferkette ist im Sicherheitsdatenblatt im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.

Verpackungen dieser Biozidprodukte in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides gemäß Art. 89 Abs. 2 BiozidVO verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 89 Abs. 4 BiozidVO noch für 180 Tage nach dem Beginn dieser Zulassung auf dem Markt bereitgestellt und weitere 185 Tage verwendet werden.

Begründung

Gemäß Art. 34 Abs. 2 der BiozidVO stellt die Antragstellerin gleichzeitig mit der Stellung des Antrags im Referenzmitgliedstaat bei den zuständigen Behörden der einzelnen betroffenen Mitgliedstaaten einen Antrag auf gegenseitige Anerkennung der Zulassung, die sie beim Referenzmitgliedstaat beantragt hat.

Am 21. April 2016 hat die Antragstellerin zeitgleich mit dem Antrag im Referenzmitgliedstaat Deutschland einen Antrag auf zeitlich parallele gegenseitige Anerkennung der Zulassung gemäß Art. 34 der BiozidVO für die Biozidproduktfamilie „*Aqua Primer PIP*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-YC023224-51) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 28. März 2018 angenommen.

Da die Biozidproduktfamilie einen zu ersetzenden Wirkstoff gemäß Art. 10 Abs. 1 der BiozidVO enthält, wurde eine vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der BiozidVO durchgeführt. Die vergleichende Bewertung hat ergeben, dass die in Art. 23 Abs. 3 leg. cit. angeführten Kriterien nicht erfüllt sind.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Art. 34 Abs. 2 der BiozidVO vorgelegt.

Da die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung für die Biozidproduktfamilie „*Aqua Primer PIP*“ gemäß Art. 19 Abs. 1 der BiozidVO im Bewertungsverfahren durch den Referenzmitgliedstaat Deutschland geprüft und die Zulassungsfähigkeit der Biozidproduktfamilie mit den in Anlage 1 vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen sowie mit der der Behörde vorliegenden Zusammensetzung und Beschaffenheit festgestellt wurde, hat der Referenzmitgliedstaat Deutschland die Zulassung bis 20. Juli 2027 erteilt. Deshalb kann die Biozidproduktfamilie „*Aqua Primer PIP*“ mit der Asset-Nummer AT-0026238-0000 auch in Österreich bis zum gleichen Datum zugelassen werden.

Mit der Geschäftszahl 2022-0.682.037 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 28. September 2022 zur Stellungnahme bis 18. Oktober 2022 übermittelt worden. Sie hat dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zugestimmt.

Da vor der Zulassung durch die österreichische Behörde die Zulassungsbedingungen im Referenzmitgliedstaat Deutschland angepasst wurden, war die Durchführung eines weiteren Parteiengehörs erforderlich.

Mit der Geschäftszahl 2023-0.428.293 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin wiederholt am 12. Juni 2023 zur Stellungnahme bis 03. Juli 2023 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist keine Einwände vorgebracht.

Aufgrund datenbanktechnischer Anforderungen des Registers für Biozidprodukte (R4BP) waren im gegenständlichen Bescheid Anpassungen der Zulassungsnummern der einzelnen Produkte in der Biozidproduktfamilie gegenüber jenen des Parteiengehör mit der Geschäftszahl 2023-0.428.293 erforderlich.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
Mag.Dr. Paul Krajnik

1 Anlage

